

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Turnow-Preilack

Die Gemeinde Turnow-Preilack erlässt aufgrund der §§ 5 und 35 II Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung abgaberechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18.12.2001 (GVBl. I, S. 231) und dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz (BbgBestG) vom 07.11.2001, die folgende, von der Gemeindevertretung Turnow-Preilack in ihrer Sitzung am 23.08.2002 beschlossene Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Turnow-Preilack:

§ 1 Grundsatz

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und Einrichtungen sowie den Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten werden Gebühren gemäß der nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte von Grabstätten.
- (2) Die Gebühren einer Amtshandlung hat auch zu entrichten, wer diese veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenerhebung obliegt dem Amt Peitz. Die Gebühr ist 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gem. Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg vom 27.12.1991 (GVBl. S.661) geändert durch Gesetz vom 11.11.1996 (GVBl. S. 306). Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4 Gebühren

- (1) Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten
 - a) einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene unter 6 Jahren Euro 30,00
(Nutzungszeit 30 Jahre)
 - b) einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene über 6 Jahre Euro 69,00
(Nutzungszeit 30 Jahre)
 - c) für jede weitere Grabstätte gelten die Beträge nach a) oder b)
 - d) Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) Euro 50,00
 - e) Wiedererwerb des Nutzungsrechtes (pro Jahr)
 - bei Wahlgrabstätten nach a) bis c) 1/30 der Gebühr
 - bei Urnenwahlgrabstätten nach d) 1/25 der Gebühr

- | | |
|---|-------------|
| (2) Beisetzung einer Urne auf der Umengemeinschaftsgrabstätte | Euro 60,00 |
| (3) Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle | Euro 30,00 |
| (4) Nebenkosten (jährliche Bewirtschaftungskosten) | |
| - je Wahlgrabstätte über 6 Jahre | Euro 5,00 |
| - je Wahlgrabstätte unter 6 Jahren/Urnenwahlgrabstätte | Euro 2,50 |
| (5) Gebühren für die Beräumung durch die Gemeinde | |
| - einstellige Wahlgrabstätte unter/über 6 Jahre | Euro 102,00 |
| - zweistellige Wahlgrabstätte | Euro 179,00 |
| (für jede weitere Grabstätte dann zusätzlich 50,00 Euro) | |
| - Urnenwahlgrabstätte | Euro 77,00 |
| (6) Gebühren für Grabstättenpflege durch Gemeindearbeiter | |

Die zu erbringenden Tätigkeiten werden durch den Grabpflegevertrag zwischen den Nutzungsberechtigten und der Gemeinde bestimmt. Die Bereitstellung von Pflanzen u.ä. obliegt der Verantwortung des Nutzungsberechtigten. Für jede angefangenen 30 min. Tätigkeit ist eine Gebühr von 7,50 Euro an die Gemeinde zu entrichten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen der Gemeinden Turnow vom 25.08.2000 und der Gemeinde Preilack vom 18.01.2001 außer Kraft.

Turnow-Preilack, den 26.09.2002

Peitz, den 26.09.2002

gez. Helmut Fries
Bürgermeister

gez. Dr. Guido Odendahl
Amtsdirektor

- Siegel -

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Turnow-Preilack wurde im Peitzer Amtsanzeiger - Amtsblatt für das Amt Peitz" Ausgabe 19/2002 vom 09.10.2002 öffentlich bekannt gemacht.